

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde

Stand 19. Juni 2001

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 5 der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, sowie die Sicherung der Daten.

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch Gemeindeorgane.

²Es ist nicht anwendbar auf:

- a) die Zivilstandsregister;
- b) Grundbuchdaten, soweit Verwaltungsabteilungen Daten dieses Registers bearbeiten;
- c) Übergeordnete Informationssysteme, für die durch Spezialrecht strengere Datenschutznormen oder eine in sich geschlossene Datenschutzkonzeption bestehen.

§ 3

Die Vorschriften des Datenschutzreglementes gelten, soweit die sprachliche Gleichbehandlung im Text nicht zum Ausdruck kommt, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

§ 4 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) *Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen;
- b) *betroffene Personen*: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c) *besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d) *Persönlichkeitsprofil*: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- e) *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
- f) *Bekanntgeben (Auskünfte)*: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g) *Datensammlung*: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;

- h) *Gemeindeorgane*: Behörden Spezialverwaltungsbehörden (Schule, Baukommission, Feuerwehr, Zivilschutz, Vormundschaftsbehörde), Gemeindeverwaltung, Verwaltungsabteilungen, Dienststellen der Einwohnergemeinde sowie Personen (Amtsträger und Amtsträgerinnen), soweit sie, voll- oder nebenamtlich, mit öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde betraut sind;
- i) *Inhaber einer Datensammlung*: Personen (einzelne Amtsträger und Amtsträgerinnen) oder Gemeindeorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden;
- k) *Rechtsgrundlagen*: Verordnungen, Reglemente, Verfügungen und Beschlüsse der Gemeinde sowie gesetzliche Grundlagen des übergeordneten Rechts.

2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen

§ 5 Amtsverschwiegenheit

¹Wer Daten der Gemeindeverwaltung bearbeitet oder sammelt untersteht den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. Er oder sie ist verpflichtet, über die ihm oder ihr zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

²Auf ihre Schweigepflicht sind in verhältnismässiger Form, mündlich oder schriftlich, auch verwaltungsexterne Dritte aufmerksam zu machen,

- a) die im Rahmen eines Auftragsverhältnisses als beratende und bearbeitende Sachverständige im Bereich Informatik beigezogen werden,
- b) die für befristete personelle Dienstleistungen im Aufgabenbereich eines Gemeindeorgans in Pflicht genommen werden,
- c) denen als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Einblick in Personendaten eines Gemeindeorgans gewährt wird.

§ 6 Grundsätze

¹Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.

²Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

³Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

⁴Gemeindeorgane dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vorgesehen und erforderlich ist.

⁵Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeinderat deren Zweck und Umfang.

§ 7 Richtigkeit der Daten

¹Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

²Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder vernichtet werden.

§ 8 Datensicherheit; Datenschutz

¹Die Gemeindeorgane, die Inhaber von Datensammlungen sind, sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für einen angemessenen Datenschutz. Insbesondere schützen sie die Systeme gegen folgende Risiken:

a) unbefugtes Bearbeiten;

- b) unbefugte oder zufällige Vernichtung;
- c) zufälligen Verlust;
- d) technische Fehler;
- e) Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- f) unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

²Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:

- a) Zweck der Datenbearbeitung;
- b) Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c) Einschätzung der möglichen Risiken der betroffenen Personen;
- d) gegenwärtiger Stand der Technik.

³Wichtige Programme und Daten sind periodisch auf Datenträgern sicherzustellen und dezentralisiert in feuerfesten und gesicherten Tresoren aufzubewahren.

§ 9 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

¹Jede Person, die sich ausgewiesen hat, kann vom Inhaber oder der Inhaberin einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:

- a) alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;
- b) den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

²Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdruckes oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen (siehe auch § 10).

³Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

⁴Niemand kann im voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

§ 10 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a) der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschte Auskunft bereits mitgeteilt und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

§ 11 Einschränkungen des Auskunftsrechtes

¹Die Auskunft darf verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit:

- a) gesetzliche Vorschriften es vorsehen;
- b) es wegen überwiegender Interessen eines oder einer Dritten erforderlich ist; oder
- c) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

²Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch das verantwortliche Gemeindeorgan kostenlos und umgehend zu berichtigen oder zu vernichten.

§ 12 Register der Datensammlungen

¹Die Gemeinde führt ein Register über alle von ihr geführten Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.

²Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:

- a) Bezeichnung und Zweck (Gesetz, Verordnung, Beschluss usw.);
- b) Art der enthaltenen Personendaten;
- c) Kategorie der betroffenen Personen;
- d) verantwortliche Verwaltungsabteilung;
- e) Kategorie der Zugangsberechtigten und der regelmässigen Empfänger oder Empfängerinnen von Personendaten.

³Die Datensammlungen müssen bei der oder dem Datenschutzbeauftragten angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden. Diese oder dieser kann für bestimmte Arten von Datensammlungen Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, wenn das Bearbeiten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet.

3. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch Gemeindeorgane

§ 13 Verantwortliches Organ

¹Für den Datenschutz ist das Gemeindeorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt.

²Bearbeiten Gemeindeorgane Personendaten zusammen mit anderen Gemeindeorganen, so ist durch den Verwaltungsausschuss jenes Gemeindeorgan zu bezeichnen, welches bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist.

³Für die Adresdaten ist die Einwohnerkontrolle verantwortliche Stelle.

§ 14 Rechtsgrundlagen

¹Organe der Gemeinde dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

²Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn eine Rechtsgrundlage es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a) es für eine in einer Rechtsgrundlage klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b) der Gemeinderat es bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

§ 15 Beschaffen von Personendaten

¹Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das Gemeindeorgan den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger oder Datenempfängerin bekannt.

²Das Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen muss für die betroffene Person erkennbar sein.

³An andere öffentliche Amtsstellen dürfen Personendaten nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert.

§ 16 Bekanntgabe oder Weitergabe von Personendaten

¹Gemeindeorgane dürfen Personendaten bekanntgeben oder an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergeben, wenn dafür Rechtsgrundlagen bestehen oder wenn:

- a) die Daten für den Empfänger oder die Empfängerin im Einzelfall zur Erfüllung seiner oder ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat; oder
- d) der Empfänger oder die Empfängerin glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm oder ihr die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

²Gemeindeorgane dürfen, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht ist, Namen, Vornamen, Geschlecht, alte und neue Adresse, Datum des Zu- und Wegzuges und Jahrgang einer Einzelperson auch bekanntgeben oder weitergeben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³Gemeindeorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden wenn eine Rechtsgrundlage es ausdrücklich vorsieht. Das Gemeindeorgan lehnt die Bekanntgabe oder die Weitergabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen; oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

§ 17 Bekanntgabe von Personendaten; Auskunftsbegehren im einzelnen

¹Auskunftsbegehren für kommerzielle oder andere unzulässige Zwecke und beliebige Interessen wird nicht stattgegeben.

²Die Bekanntgabe von Daten zu folgendem Gebrauch ist nur gemäss Richtlinien gestattet, die vom Gemeinderat erlassen werden:

- für schützenswerte ideelle, kulturelle, soziale oder staatsbürgerliche Zwecke, soweit sie nicht willkürlich für geschäftliche Zwecke Verwendung finden und sachliche, den Bedürfnissen der kommunalen Demokratie gerecht werdende Gesichtspunkte wahren.

³Die Richtlinien enthalten den Empfängerkreis der Daten und die ihnen zustehende Datenkategorie. Sie sind in einem Anhang aufzunehmen.

⁴Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für den Bezug von Personendaten (siehe auch § 9 Absatz 2 und § 10).

§ 18 Sperrung der Bekanntgabe

¹Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Gemeindeorgan verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

²Das Gemeindeorgan verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn:

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht; oder
- b) die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre.

§ 19 Anonymisieren oder Vernichten von Personendaten

Gemeindeorgane müssen Personendaten, die sie nicht mehr benötigen oder zu Testzwecken erstellt wurden, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht:

- a) Beweis- oder Sicherungszwecken dienen;
- b) dem Gemeindearchiv abzuliefern sind.

§ 20 Ansprüche und Verfahren

¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Gemeindeorgan verlangen, dass es:

- a) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

²Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Gemeindeorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

4. Abschnitt: Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte

§ 21 Wahl und Stellung

¹Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied kann der Gemeindeverwaltung angehören.

²Sie kann verwaltungsexterne Sachverständige beiziehen.

³Der Gemeinderat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 22 Aufsicht über die Gemeindeorgane

¹Der oder die Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieses Reglements und anderer Datenschutzvorschriften durch die Gemeindeorgane.

²Der oder die Datenschutzbeauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.

³Bei der Abklärung kann er oder sie Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Gemeindeorgane müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken.

⁴Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt der oder die Datenschutzbeauftragte dem verantwortlichen Gemeindeorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen.

⁵Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er oder sie die Angelegenheit dem Gemeinderat zum Entschcheid vorlegen.

§ 23 Information

Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Gemeinderat periodisch und nach Bedarf Bericht.

§ 24 Weitere Aufgaben

Der oder die Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Er oder sie berät und unterstützt die Gemeindeorgane in Fragen des Datenschutzes.
- b) Er oder sie erlässt technische Weisungen zur Gewährleistung des Datenschutzes.
- c) Er oder sie nimmt Stellung zu Vorlagen über Beschlüsse und Massnahmen der Gemeinde, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Er oder sie kann nähere Bestimmungen oder Empfehlungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit erlassen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Beschwerde- und Disziplinarrecht

¹Für das Beschwerderecht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

²Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Die Inhaber von Datensammlungen müssen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Datensammlungen,

- a) nach Paragraph 12 anmelden;
- b) nötigenfalls an dieses Reglement anpassen.

§ 27 Anwendbarkeit ergänzender Bestimmungen

Soweit in diesem Reglement ein datenschutzrechtlicher Tatbestand nicht geregelt ist, kann subsidiär richtungweisend eine andere, geschriebene und ungeschriebene Ordnung zu Rate gezogen werden, soweit sie auf haltbaren Gründen beruht und nichts Abweichendes von übergeordnetem Recht vorsieht.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2001 in Kraft.

Gemeindeversammlung, 19. Juni 2001

Der Gemeindepräsident: Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber: Beat Vogt

i:\winword\reglemente\datensch_2001